

# 12-Punkte-Programm zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände

für das Jagdjahr 2007/2008 und das Jagdjahr 2008/2009

**Ziel ist ein landesweit seuchenhygienisch unbedenkliches, landwirtschaftlich vertretbares und gesundes Schwarzwildvorkommen.**

*Gemeinsame Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., der Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz-Süd e.V. und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für das Jagdjahr 2007/2008 und das Jagdjahr 2008/2009.*

## **Prolog**

Ein geringerer Zuwachs an Frischlingen führte dazu, dass im Jagdjahr 2006/2007 weniger Schwarzwild erlegt werden konnte. Der geringere Zuwachs resultierte aus einer hohen Frischlingsmortalität aufgrund der langen Kälteperiode und der anhaltenden Schneelage im Frühjahr 2006 sowie aus der Tatsache, dass die rheinland-pfälzische Jägerschaft in den zurückliegenden Jagdjahren große Anstrengungen unternahm, um die Schwarzwild-Grundbestände durch intensive Bejagung deutlich zu senken, was zuletzt im Jagdjahr 2005/2006 zu einer Strecke von rund 62.000 Stück führte.

Eine außergewöhnlich milde Wintersaison 2006/2007 und eine aktuell anhaltende gute Ernährungssituation des Schwarzwildes, bedingt durch eine ertragreiche Eichel- und Bucheckernmast, lassen sowohl für das Jagdjahr 2007/2008 als auch für das Jagdjahr 2008/2009 wieder eine sehr hohe Zuwachsrate beim Schwarzwild erwarten.

Um Rückschlägen bei der fortgesetzten Bekämpfung der Schweinepest vorzubeugen und um die Schwarzwildbestände auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu führen, halten die Partner an der von ihnen gemeinsam erarbeiteten Bejagungsempfehlung des 12-Punkt-Programmes fest:



1. Ein hoher Schwarzwildbestand begünstigt stark die Verbreitung des in freier Wildbahn vorhandenen Schweinepesterregers, gefährdet den Impferfolg und erhöht das Risiko eines schnellen Wiederauftretens bei Neueintrag in die Population. Um neue Seuchenausbrüche zu vermeiden, bestehende Seuchenherde zu tilgen und deren Ausbreitungs-

tendenz zu stoppen, muss landesweit weiterhin eine äußerst intensive Bejagung mit dem Ziel einer deutlichen Bestandsabsenkung erfolgen.

Ziel ist eine Frühjahrsbestandsdichte von unter 2 Stück je 100 ha Waldrevierfläche. Besonders vordringlich ist die Fortsetzung der Reduzierung des Schwarzwildbestandes in dem wegen Schweinepest gemäßregelten Gebiet (Impfgebiet), dem ehemaligen Impfgebiet und deren unmittelbaren Umgebungen.

In allen übrigen mit Schwarzwild besetzten Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist der Schwarzwildbestand ebenfalls vorbeugend deutlich zu verringern.

Die verschärfte Bejagung ist im Interesse

- der Jäger im Hinblick auf einen gesunden Wildbestand,
- der Existenz der bäuerlichen Schweinehalter,
- der Jäger und Landwirte zur Eindämmung der erheblichen Wildschäden.

2. In der Reduktionsphase bedarf es zweier jagdlicher Schwerpunkte:

- konsequente Bejagung von Frischlingen, als Hauptträger und -überträger des Schweinepestvirus, unabhängig von deren Stärke und von vorzugsweise weiblichen Überläufern,
- die gezielte Bejagung von Bachen, die keine abhängigen Frischlinge mehr führen, insbesondere im Herbst und Winter.

Eine Bestandsreduktion ist nur durch einen erheblichen Eingriff bei den Zuwachsträgern einer Population erreichbar. Es wird mit Blick auf den nach wie vor geringen Bachenanteil an der Schwarzwildstrecke darauf hingewiesen, dass nachgeordnete Bachen im Rottenverband, soweit sie keine abhängigen Frischlinge führen, in der Zeit von Oktober, mit Schwerpunkt von November bis Januar vorzugsweise bei der Einzeljagd auch hinsichtlich des Muttertierschutzes in aller Regel bedenkenlos erlegt werden können, da die weitere Führung der Frischlinge dann durch andere Bachen sicher gestellt ist.

Leitbachen sind aus Gründen der Seuchenverbreitung und der erforderlichen Sozialstruktur von der Bejagung auszunehmen.

Es ist notwendig, dass der Anteil mehrjähriger Bachen an der Jahresstrecke mindestens 15%, der Anteil der Frischlinge und Überläufer mindestens 80 % beträgt (wobei ein möglichst hoher Anteil an Frischlingen (70 %) anzustreben ist).

3. Angesichts der nach wie vor angespannten Situation darf die Schwarzwildbejagung nicht noch zusätzlich durch Restriktionen eingeschränkt werden, die den Abschuss unnötig erschweren.

Grundsätzlich hat für die Schwarzwildbejagung folgendes zu gelten:

- ganzjährige intensive Schwarzwildbejagung,
- keine Gewichts- oder Altersbeschränkung bei der Bejagung,

- in Gebieten mit akutem Schweinepestgeschehen bzw. in den Impfgebieten sind Frischlinge unabhängig vom Gewicht (Verwertbarkeit) zu bejagen.
4. Landesweit, insbesondere aber in dem gemäßregelten Gebiet und dem ehemaligen Impfgebiet sind in den Mondphasen und bei Schneelage Gemeinschaftsansitzjagden mehrerer Reviere zu organisieren. Dort, wo technisch möglich, sollen im Herbst und Winter möglichst großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kreisgruppenvorsitzenden und Hegeringleiter des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. unter Einbindung der staatlichen Forstämter sowie der Kreisjagdmeister und – wenn vorhanden – der Leiter der Schwarzwildringe mit den Jagdausübungsberechtigten geeigneter Jagdbezirke Kontakt aufnehmen und darauf hinwirken, dass solche Jagden durchgeführt werden. Dabei sollten nur fährtenlaut- und kurzjagende, möglichst ortsansässige Hunde verwendet werden (Risiko der Verschleppung des Schweinepestvirus minimieren). Jedes Revier mit Schwarzwildvorkommen sollte sich, sofern es die Revierverhältnisse zulassen, an mindestens 2, wenn möglich 3 Bewegungsjagden pro Jahr beteiligen bzw. sie durchführen.
  5. Die orale Immunisierung des Schwarzwildes wird an Köderauslageplätzen in den Impfgebieten durchgeführt. Die Jägerschaft erklärt sich im Rahmen dieser Vereinbarung zur Durchführung der oralen Immunisierung bereit.  
Kirrungen und Köderauslageplätze sollen nur mit einem Mindestabstand von 1.000 m von Schweine haltenden Betrieben unterhalten werden.  
Missbrauch und Verstößen gegen die eindeutigen Fütterungs- und Kirrungsbestimmungen muss in der Jägerschaft selbst und von den Jagdbehörden entschieden begegnet werden. Alle mit der Seuchenbekämpfung betrauten Behörden werden die tierseuchen- sowie die jagdrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und die Einhaltung kontrollieren.
  6. Bei engagierter und tierschutzgerechter Betreuung hat sich der Einsatz von Frischlingsfallen bewährt. Die Störeffekte auf Schwarzwild bzw. Rotwild sind gering, die Effizienz hoch. Der Einsatz wird dort, wo überhöhte Schwarzwildbestände und erhöhte Seuchengefahr feststellbar sind, unterstützt. Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel werden die Fallen vom Land beschafft. Bei Bedarf können sich die Jagdausübungsberechtigten in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und privaten Eigenjagdbezirken Frischlingsfallen über die Forstämter ausleihen.  
Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. wird den Umgang mit Frischlingsfallen im Rahmen der angebotenen Fangjagdseminare lehren.
  7. Die Schonzeit für Schwarzwild bleibt in Rheinland- Pfalz bis auf weiteres aufgehoben. Nur führende Bachen, d. h. mit abhängigen Frischlingen (gestreifte Frischlinge) und Leitbachen sind zu schonen.

8. Die unschädliche Beseitigung der Aufbrüche sowie des viruspositiven Schwarzwildes durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt wird weiterhin in dem Impfgebiet finanziell durch das Land unterstützt.
9. Die Wildbretvermarktung bei Schwarzwild im Impfgebiet in der Eifel wird nach individueller Absprache durch einen regionalen Wildbretverwerter unterstützt.
10. Den Jagdgästen und Pirschbezirkseinhabern der staatlichen Forstämter werden im gesamten Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für die Erlegung von Schwarzwild keine Jagdbetriebskostenbeiträge in Rechnung gestellt.
11. Die Landwirte sind ebenso wie die Waldbesitzer gefordert, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur zu unterstützen. Insbesondere ist es notwendig, dass die Landwirtschaft durch Verzicht auf Maisschläge unmittelbar am Wald, Freilassen von ausreichend breiten Schussschneisen und sofortige Verständigung der Jagdausübungsberechtigten bei Einwechseln von Schwarzwild, z. B. in Maisschlägen, selbst wichtige Beiträge zur verstärkten Bejagung leistet. Darüber hinaus verpflichten sich die Schweine haltenden Betriebe sowie alle weiteren Beteiligten, besonders darauf zu achten, dass die tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften konsequent eingehalten werden.
12. Die Kreisverwaltungen und Verwaltungen kreisfreier Städte werden aufgefordert, die Möglichkeiten der Gebührenreduzierung für die Trichinenbeschau bei Schwarzwild voll auszuschöpfen.

**Ltd. Ministerialrat Dr. Hugo Mack**  
 Ministerium für Umwelt, Forsten und  
 Verbraucherschutz  
 – Oberste Veterinärbehörde –

**Ministerialrat Wolfgang Meyer**  
 Ministerium für Umwelt, Forsten und  
 Verbraucherschutz  
 – Oberste Jagdbehörde –

**Kurt Alexander Michael**  
 Präsident des Landesjagdverbandes  
 Rheinland-Pfalz e.V.

**Heribert Metternich**  
 Vorsitzender der Interessengemeinschaft  
 der Jagdgenossenschaften und Eigenjagd-  
 besitzer im Bauern- und Winzerverband  
 Rheinland-Nassau e.V.

**Reinhard Kappesser**  
 Bauern- und Winzerverband  
 Rheinland-Pfalz-Süd e.V.  
 Fachgruppe Jagdgenossenschaften

**Reimer Steenbock**  
 Verbandsdirektor und geschäftsführendes  
 Vorstandsmitglied des Gemeinde- und  
 Städtebundes Rheinland-Pfalz